

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Abfallgesetzes und zur Anpassung sonstiger Landesgesetze an das Abfallgesetz des Bundes

A) Problem

Mit dem Erlaß des Abfallgesetzes des Bundes vom 27.08. 1986 (BGBl I S. 1410, ber. S. 1501) ist das Recht der Abfallwirtschaft auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die sachlichen und terminologischen Änderungen, die durch das Abfallgesetz eingetreten sind, erfordern eine Anpassung des Bayerischen Abfallgesetzes und sonstiger Landesgesetze.

Darüber hinaus hat sich seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Abfallgesetzes das Bedürfnis für eine Reihe von Änderungen ergeben. Sie sollen die im bisherigen Vollzug gesammelten Erfahrungen, die einschlägige Rechtsprechung und in der Zwischenzeit erfolgte Rechtsänderungen umsetzen.

B) Lösung

1. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Bayerische Abfallgesetz an die geänderten Vorschriften des Abfallgesetzes des Bundes angepaßt werden. Hierzu müssen zunächst die Begriffe „Beseitigung“ und „beseitigen“ allein und in Wortverbindungen in allen einschlägigen Landesgesetzen durch die Begriffe „Entsorgung“ und „entsorgen“ ersetzt werden. Ferner sollen Regelungen zur Verwirklichung des neu in das Abfallgesetz des Bundes aufgenommenen Verwertungsgebots und sonstiger abfallwirtschaftlicher Grundsätze sowie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlagen der kommunalen Maßnahmen zur Abfallverwertung in das Bayerische Abfallgesetz aufgenommen werden.
2. Der Umsetzung der bisherigen Vollzugserfahrungen, der einschlägigen Rechtsprechung und der seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Abfallgesetzes erfolgten Rechtsänderungen dienen insbesondere folgende Änderungen, die nicht unmittelbar durch Änderungen des Bundesgesetzes bedingt sind:
 - a) Bestimmung des zulässigen Inhalts, der Rechtsnatur und des Verfahrens zur Aufstellung und Verbindlicherklärung des Abfallentsorgungsplans,
 - b) Präzisierung und Ergänzung der Vorschriften über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren unter Erweiterung des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs des Kommunalabgabengesetzes zum finanzwirtschaftlichen Aufwandsbegriff im Interesse möglichst weitgehender Abfallvermeidung und -verwertung und unter Klarstellung, daß zur Schaffung von Anreizen für die Abfallvermeidung auch progressive Gebührentarife möglich sind,
 - c) Ergänzung der Anordnungsermächtigung in bezug auf illegale Abfallentsorgungsanlagen,
 - d) Verlagerung der Zuständigkeit für die Genehmigung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen auf die Regierungen,
 - e) Festlegung der zuständigen Behörde für neue Überwachungsaufgaben im Bereich der Altlasten,
 - f) Übertragung von Überwachungsbefugnissen auf die entsorgungspflichtigen Körperschaften, soweit die Überwachung zur Erfüllung ihrer Entsorgungsaufgabe erforderlich ist.

C) Alternative

Keine.

D) Kosten

Dem Freistaat Bayern entstehen durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten.

Durch das getrennte Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß den verschiedenen Systemen der Wertstofffassung können sich für die entsorgungspflichtigen Körperschaften im Vergleich zur herkömmlichen, ungetrennten Erfassung auch unter Berücksichtigung der Erlöse für den Verkauf der aus den Abfällen gewonnenen Wertstoffe und Recyclingprodukte erhöhte Abfallentsorgungskosten ergeben. Diese Kostensteigerungen werden über die Abfallentsorgungsgebühren auf die Bürger umgelegt. Nach einer Schätzung der Bundesregierung bei der Einbringung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 10/2885) können sich dadurch die Aufwendungen für die Abfallentsorgung pro Jahr und Haushalt um bis zu 30,— DM erhöhen. Diese Kostensteigerungen werden aber nicht unmittelbar durch den vorliegenden Gesetzentwurf verursacht, da sich die zugrundeliegenden materiellen Pflichten der entsorgungspflichtigen Körperschaften unmittelbar aus dem Abfallgesetz des Bundes ergeben. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft lediglich die zur Verwirklichung der im Bundesgesetz verankerten abfallwirtschaftlichen Regelungen erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungen für die entsorgungspflichtigen Körperschaften, begründet selbst aber keine kostensteigernden Pflichten. Die vorgesehene Pflicht der entsorgungspflichtigen Körperschaften, die Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu beraten, kann in der Regel mit dem vorhandenen Personal erfüllt werden; eine Verpflichtung zur Einstellung kommunaler Abfallberater(innen) ist damit nicht verbunden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abfallgesetzes und zur Anpassung sonstiger Landesgesetze an das Abfallgesetz des Bundes

§ 1

Änderung des Bayerischen Abfallgesetzes

Das Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen – Bayerisches Abfallgesetz – (BayRS 2129-2-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Abfallgesetzes des Bundes (Bayerisches Abfallgesetz – BayAbfG)“

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1 Abfallentsorgungsplan

(1) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt nach Anhörung der Entsorgungspflichtigen oder ihrer Interessenverbände einen Abfallentsorgungsplan auf (§ 6 des Abfallgesetzes – AbfG). ²Im Abfallentsorgungsplan können auch Festlegungen über Maßnahmen zur Abfallverwertung und zur getrennten Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen getroffen werden. ³Der Abfallentsorgungsplan kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. ⁴Er ist von den Behörden des Freistaats Bayern bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen im Bereich der Abfallentsorgung zu beachten.

(2) ¹Der Abfallentsorgungsplan kann ganz oder teilweise als fachlicher Plan im Sinn des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes aufgestellt werden. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann Festlegungen des Abfallentsorgungsplans nach Anhörung der Entsorgungspflichtigen oder ihrer Interessenverbände und der sonstigen durch konkrete Festlegungen in abwägungserheblichen Interessen Betroffenen durch Rechtsverordnung für die Entsorgungspflichtigen verbindlich erklären (§ 6 Abs. 1 Satz 6 AbfG). ³Festlegungen des Abfallentsorgungsplans können durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen auch für allgemein verbindlich erklärt werden.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) ¹Die nach Absatz 1 verpflichteten Körperschaften wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht. ²Insbesondere beraten sie die Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(4) Die nach Absatz 1 verpflichteten Körperschaften haben Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, ge-

trennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; das Wort „Abfallbeseitigungsgesetz“ wird durch das Wort „Abfallgesetz“ ersetzt.

4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2 a eingefügt:

„Art. 2 a

Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die der überlassungspflichtige Besitzer (§ 3 Abs. 1 AbfG) in Erfüllung einer satzungsrechtlichen Verpflichtung (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 oder 4) oder einer entsprechenden Empfehlung getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch die nach Art. 2 verpflichtete Körperschaft oder deren Beauftragten bereitgestellt hat, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.“

5. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3 Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung

(1) ¹Die nach Art. 2 verpflichteten Körperschaften regeln durch Satzung den Anschlußzwang (Art. 18 der Landkreisordnung, Art. 24 der Gemeindeordnung) und die Überlassungspflicht (§ 3 Abs. 1 AbfG). ²Sie können insbesondere bestimmen, in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. ³Die Besitzer von Abfällen können zur getrennten Überlassung verpflichtet werden, soweit die getrennte Erfassung der Abfälle zur Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten oder zur ordnungsgemäßen sonstigen Entsorgung erforderlich oder in einer Rechtsverordnung nach § 14 AbfG vorgeschrieben ist. ⁴In den Fällen des Satzes 3 kann auch verlangt werden, Abfälle an zentralen Sammelstellen zu überlassen, soweit das Einsammeln am Anfallort nur mit erheblichem Aufwand möglich und das Verbringen zur Sammelstelle den Besitzern zumutbar ist. ⁵Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

(2) ¹Die nach Art. 2 verpflichteten Körperschaften erheben für die Entsorgung der Abfälle Gebühren. ²In den Fällen des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Gebühren von den kreisangehörigen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen erhoben, soweit Abfälle ihnen überlassen oder von ihnen ohne Überlassung eingesammelt werden. ³Soweit für bestimmte Abfälle nur einzelne Maßnahmen der Entsorgung (§ 1 Abs. 2 AbfG) übertragen werden, bemißt die für das Einsammeln zuständige Körperschaft die Gebühren so, daß hierin auch die Entgelte eingeschlossen sind, die der anderen Körperschaft für die Durchführung der ihr obliegenden Maßnahmen zustehen.

(3) Zur Deckung des Investitionsaufwands für ihre öffentlichen Entsorgungseinrichtungen können die nach Art. 2 verpflichteten Körperschaften auch Beiträge erheben.

(4) ¹Soweit die Entsorgung der Abfälle einzelner Besitzer nach Art oder Menge besondere Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Aufwendungen erfordert, können wegen

der daraus entstehenden Mehrkosten von den Besitzern besondere Gebühren und Beiträge erhoben werden. ²Für diese Gebühren und Beiträge kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) ¹Für die Gebühren- und Beitragserhebung gelten Art. 2 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5, Art. 5, 8 und 12 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. Mustersatzungen vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erlassen werden,
2. die Satzungsgenehmigung von der zuständigen Behörde erteilt wird,
3. nicht genehmigungspflichtige Satzungen kreisangehöriger Gemeinden der zuständigen Behörde vorgelegt werden,
4. Beiträge auch von Gewerbetreibenden erhoben werden können,
5. zu den ansatzfähigen Kosten auch die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für notwendige Vorkehrungen an den nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen sowie die Aufwendungen für Maßnahmen nach Art. 2 Abs. 3 gehören,
6. im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips entsprechend den Abfallmengen progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen.

²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung Bundes- oder Landesrecht oder abfallwirtschaftlichen Belangen widerspricht.

6. Art. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Entsorgungspflichtige Körperschaften können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligen. ²Art. 91 der Gemeindeordnung, Art. 79 der Landkreisordnung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.“

7. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen (Art. 73 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG) an dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.“

8. Art. 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterlagen müssen die Zeichnungen und Erläuterungen enthalten, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.“

9. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden war, die Stilllegung oder die Einschränkung ihres Betriebes angeordnet werden.“

10. Die Überschrift des Abschnitts II des zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II.
Beseitigung und Stilllegung
von Abfallentsorgungsanlagen“

11. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12
Baueinstellung, Beseitigungs-
anordnung, Betriebsuntersagung

¹Wird eine Abfallentsorgungsanlage ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen oder den Betrieb untersagen. ²Eine Beseitigungsanordnung darf nur erlassen werden, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. ³Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. ⁴Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens gestellt wird.“

12. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage nach § 9 Satz 2 AbfG oder nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 12 Satz 1 untersagt, so ist deren Inhaber verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere um die mit der Abfallentsorgungsanlage verbundenen Eingriffe in die Landschaft auszugleichen.“

13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „vor dem 01. Juni 1973“ ersetzt.

14. Die Überschrift des dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil:
Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen
für den Einzelfall, Aufsicht“

15. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15
Sachliche Zuständigkeit

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie Anhörungsbehörde im Sinn des Art. 73 BayVwVfG ist die Regierung, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann einzelne Zuständigkeiten der Regierungen durch Rechtsverordnung einer bestimmten Regierung übertragen, wenn dies wegen besonderer Probleme im Vollzug oder im Hinblick auf die erforderliche Behördenausstattung zweckmäßig ist.

(2) ¹Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen; ihm obliegt auch die Überwachung der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Anlagen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG). ²Abfallentsorgungsanlagen in einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieb, in einem

Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum, der nicht unter Bergaufsicht steht, werden vom Bergamt überwacht; solange die bergbehördliche Aufsicht über den Betrieb besteht, überwacht das Bergamt die Abfallentsorgungsanlage auch nach deren Stilllegung. ³Die Überwachung von Grundstücken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen oder behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG), obliegt der Kreisverwaltungsbehörde; für Grundstücke, die auch nach dem 10. Juni 1972 zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen genutzt worden sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Satz 1 oder 2. ⁴Im übrigen wird die Abfallentsorgung von der Regierung überwacht. ⁵Die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Behörden sind im Rahmen ihrer Aufgaben Überwachungsbehörde im Sinn des § 11 Abs. 4 AbfG. ⁶Überwachungsbehörde im Sinn des § 11 Abs. 4 Satz 1 bis 4 AbfG sind auch die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Art. 2 und 4 Abs. 1), soweit die Überwachung zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe erforderlich ist.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten der Regierung nach den Absätzen 1 und 2 auf die Kreisverwaltungsbehörden oder Bergämter und Zuständigkeiten des Landesamts für Umweltschutz nach Absatz 2 auf die Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden oder Bergämter zu übertragen.“

16. Folgender Art. 16 wird eingefügt:

„Art. 16
Anordnungen für den Einzelfall

¹Die Regierung kann zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen das Abfallgesetz, dieses Gesetz oder die aufgrund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall treffen, soweit eine solche Ermächtigung nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist; im Rahmen der Überwachungsaufgabe nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Anordnungen von der Kreisverwaltungsbehörde erlassen. ²Art. 15 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 erläßt das Bergamt die Anordnungen nach Satz 1.“

17. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. getrennt bereitgestellte Abfälle entgegen dem Verbot des Art. 2 a an sich nimmt,“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4; in der neuen Nummer 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.

18. Ersetzt werden

a) in der Überschrift des ersten Teils sowie in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Abfallbeseitigung“ durch das Wort „Abfallentsorgung“,

b) in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b, in der Überschrift des zweiten Teils, in Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Art. 8, 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, in der Überschrift der Art. 13 und 14 und in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Abfallbeseitigungsanlage“ und „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch die

Worte „Abfallentsorgungsanlage“ und „Abfallentsorgungsanlagen“,

c) in Art. 5 Abs. 1 und Art. 17 Satz 1 die Worte „Abfallbeseitigungsgesetz“ und „Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch die Worte „Abfallgesetz“ und „Abfallgesetzes“,

d) in der Überschrift des ersten Teils sowie in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 die Worte „Abfallbeseitigungsplan“ und „Abfallbeseitigungsplans“ durch die Worte „Abfallentsorgungsplan“ und „Abfallentsorgungsplans“,

e) in Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 6 die Worte „beseitigen“ und „beseitigt“ durch die Worte „entsorgen“ und „entsorgt“,

f) in Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c und Art. 6 das Wort „Beseitigung“ durch das Wort „Entsorgung“,

g) in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a das Wort „Beseitigungspflicht“ durch das Wort „Entsorgungspflicht“,

h) in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 die Worte „Beseitigungspflichtige“ und „Beseitigungspflichtigen“ durch die Worte „Entsorgungspflichtige“ und „Entsorgungspflichtigen“,

i) in der Überschrift des Art. 2 sowie in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 5 Abs. 1 die Worte „beseitigungspflichtige Körperschaften“ und „beseitigungspflichtigen Körperschaften“ durch die Worte „entsorgungspflichtige Körperschaften“ und „entsorgungspflichtigen Körperschaften“.

§ 2
Übergangsregelung

¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als fachlicher Plan aufgestellter Teilplan des Abfallbeseitigungsplans nur mit der Verbindlichkeit nach Art. 1 Abs. 1 Satz 4 BayAbfG in der Fassung des § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes fortgilt. ²Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayAbfG in der Fassung des § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ist auf die nach Satz 1 eingeschränkt fortgeltenden Teilpläne anwendbar.

§ 3

Anpassung sonstiger Landesgesetze
an das Abfallgesetz des Bundes

(1) Das Gesetz zur Ausführung des Altölgesetzes (BayRS 2129-2-3-U) wird aufgehoben.

(2) Die Bayerische Bauordnung (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1986 (GVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

Anlagen für Abwässer, Niederschlagswasser und Abfälle

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung der Abwässer und des Niederschlagswassers sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gesichert ist.“

2. Art. 87 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Anlagen, die nach dem Abfallgesetz einer Genehmigung bedürfen,“

(3) Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-U), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „Abfallbeseitigungsanlagen im Sinn des Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch die Worte „Abfallentsorgungsanlagen im Sinn des Abfallgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.

2. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für Abfallentsorgungsanlagen sowie für Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke im Sinn von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a die Regierung,“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Art. 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Worte „Art. 15 Abs. 3 und 5“ werden durch die Worte „Art. 15 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

3. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil „nach §§ 34 und 35 BImSchG“ durch den Satzteil „nach §§ 34, 35 und 37 BImSchG“ ersetzt.

(4) Art. 2 Nr. 9 Buchst. c des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) erhält folgende Fassung:

„c) die Erfordernisse der überörtlichen Abfallentsorgung beachtet werden.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 5

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Abfallgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

A) Allgemeines

Die für die Abfallentsorgung maßgeblichen Rechtsvorschriften sind hauptsächlich im Abfallgesetz vom 27. 08. 1986 (BGBl I S. 1410, ber. S. 1501) enthalten, mit dessen Erlaß der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Nr. 11 und 24 GG Gebrauch gemacht hat. Gemäß Art. 72 Abs. 1 GG besitzen die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Normsetzung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen oder keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat. In dem vom Bund abschließend geregelten Bereich ist kein Raum für Landesrecht; das gilt auch für Landesrecht, das mit dem Bundesrecht inhaltlich übereinstimmt (BVerfGE 37, 191 (200)).

1. Während das Abfallbeseitigungsgesetz vom 07. 06. 1972 (BGBl I S. 873) im wesentlichen nur die schadlose Beseitigung von Abfällen zum Ziel hatte, wurden im Abfallgesetz vom 27. 08. 1986 erstmals umfassende abfallwirtschaftliche Regelungen getroffen. Kernpunkte dieser Regelungen sind die Einführung des Vermeidungs- und Verwertungsgebots als beherrschende Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1 a AbfG), die gesetzliche Festlegung des Vorrangs der Abfallverwertung vor der sonstigen Entsorgung (§ 3

Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 4 Satz 2 AbfG) und die neue Definition des Begriffs der Abfallentsorgung (§ 1 Abs. 2 AbfG).

Die Änderungen der Gesetzesbezeichnung und der Begriffe „Beseitigung/beseitigen“ in „Entsorgung/entsorgen“ einschließlich ihrer Wortverbindungen macht die terminologische Anpassung aller die Abfallentsorgung betreffenden bayerischen Gesetze erforderlich. Ferner soll nach Maßgabe der den Ländern verbliebenen Gesetzgebungskompetenz das Bayerische Abfallgesetz um die Regelungen ergänzt werden, die zur Verwirklichung der im Abfallgesetz des Bundes enthaltenen abfallwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Verwertungsgebots, und zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der kommunalen Abfallverwertung erforderlich sind. Der Gesetzentwurf sieht hierzu im einzelnen folgende Regelungen vor:

a) Ersetzung der Begriffe „Beseitigung“ und „beseitigen“ allein und in Wortverbindungen in allen die Abfallentsorgung betreffenden Landesgesetzen durch die Begriffe „Entsorgung“ und „entsorgen“ (§ 1 und 3 des Gesetzentwurfs);

b) Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften, in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hinzuwirken, daß möglichst wenig Abfälle entstehen, sowie Verpflichtung zur Beratung der Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (§ 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzentwurfs – Art. 2 Abs. 3 BayAbfG);

c) Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften, Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzentwurfs – Art. 2 Abs. 4 BayAbfG –). Die Regelung dient der Klarstellung, daß Abfälle, die regelmäßig in Haushaltungen anfallen, aber wegen ihres Schadstoffgehalts gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG nicht zusammen mit dem sonstigen Hausmüll entsorgt werden können, nicht nach § 3 Abs. 3 AbfG von der kommunalen Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden dürfen. Für solche Abfälle haben vielmehr die entsorgungspflichtigen Körperschaften die für eine umweltfreundliche Entsorgung – auch unter Berücksichtigung des Verwertungsgebots – erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften, Abfälle zur Nutzung der Verwertungsmöglichkeiten getrennt einzusammeln, zu befördern, zu behandeln oder zu lagern, ergibt sich unmittelbar aus § 3 Abs. 2 Satz 4 AbfG. Eine entsprechende landesgesetzliche Regelung ist daher weder erforderlich noch zulässig (Art. 72 Abs. 1 GG).

d) Verbot der Wegnahme von Abfällen, die getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch die entsorgungspflichtige Körperschaft bereitgestellt wurden (§ 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs). Auf diese Weise wird verhindert, daß Gegenstände, die getrennt von den sonstigen Abfällen für die kommunale Sperrmüllabfuhr bzw. für kommunale Wertstoffsammlungen bereitgestellt wurden, von Dritten weggenommen und dadurch die wirtschaftlichen Grundlagen der Verwertung gefährdet werden. Auch die mit dem Aussondern bestimmter Abfälle durch Dritte regelmäßig verbundenen Straßenverunreinigungen und Beeinträchtigungen des Ortsbildes sowie Gefährdungen durch die unsachgemäße Behandlung schadstoffhaltiger Abfälle werden so vermieden.

e) Ermächtigung der entsorgungspflichtigen Körperschaften, durch Satzungsregelungen die Abfallbesitzer zur gesonderten Überlassung verwertbarer und schadstoffhaltiger Abfälle und gegebenenfalls auch zu deren Verbringung zu zentralen Sammelstellen zu verpflichten (§ 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs – Art. 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayAbfG).

Weitergehende Vorschriften im Bereich der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung können von den Ländern nicht erlassen werden, da der Bund in § 1 a AbfG eine abschließende Regelung der Voraussetzungen und des Umfangs des Vermeidungs- und des Verwertungsgebots sowie der sich daraus ergebenden Verpflichtungen getroffen hat. Der insoweit abschließende Charakter des Bundesgesetzes ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzgebungsverfahren. Die Bundesregierung hat eine vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des dem § 1 a AbfG entsprechenden § 2 a des Regierungsentwurfs dahingehend, daß weitergehende landesrechtliche Regelungen zur Abfallvermeidung und Abfall-

verwertung unberührt bleiben, in ihrer Gegenäußerung ausdrücklich mit der Begründung abgelehnt, daß die im Abfallgesetz zur Abfallvermeidung und -verwertung sowie zur Reststoffvermeidung und -verwertung getroffenen Regelungen abschließender Art seien (vgl. BT-Drs. 10/2885, Anlage 3, zu Nr. 3). Der Deutsche Bundestag ist dieser Auffassung der Bundesregierung gefolgt (BT-Drs. 10/5656, Abschnitt IV.3.7).

Dies hat gemäß Art. 72 Abs. 1 GG zur Folge, daß landesrechtliche Regelungen nichtig sind, die im Vergleich zum Bundesrecht geringere, weitergehende oder inhaltsgleiche Anforderungen an die Abfallvermeidung und -verwertung stellen. Rechtlich zulässig bleiben dagegen landesrechtliche Regelungen, welche die Art und Weise der Überlassung der Abfälle an die entsorgungspflichtigen Körperschaften regeln. Der Erlass derartiger Vorschriften bleibt den entsorgungspflichtigen Körperschaften im Wege der Ausgestaltung der Abfallentsorgung durch kommunale Satzungen vorbehalten. Der Gesetzentwurf soll hierfür die erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungen schaffen.

Regelungen zur Abfallvermeidung können dagegen nicht in kommunale Abfallentsorgungssatzungen aufgenommen werden, da sich die Regelungskompetenz der entsorgungspflichtigen Körperschaften auf die Benutzung der kommunalen Müllabfuhr als öffentlicher Einrichtung beschränkt und sich demgemäß nur auf Sachen beziehen kann, die bei einem Benutzungspflichtigen als Abfall angefallen sind.

Die konkrete Art und Weise der Verwertung kann durch das Gesetz nicht vorgegeben werden. Die Entscheidung, welche der nach § 1 Abs. 2 AbfG gleichrangigen Verwertungsmethoden (stoffliche und/oder thermische Verwertung) – gegebenenfalls unter Kombination verschiedener Verfahren der stofflichen Verwertung – im Einzelfall verwirklicht werden sollen, ist von den entsorgungspflichtigen Körperschaften entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu treffen.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zur Ermittlung, Überwachung und Sanierung von Altlasten. Für derartige landesgesetzliche Bestimmungen besteht kein Bedürfnis, da die in Bayern geltenden abfallrechtlichen und wasserrechtlichen sowie sicherheitsrechtlichen Vorschriften ausreichende Rechtsgrundlagen enthalten, um die von Altlasten ausgehenden Gefahren wirksam zu verhüten und zu beseitigen. Auch die Bundesregierung vertritt in ihrem Bericht vom 01. 09. 1987 an den Deutschen Bundestag über den Vollzug des Abfallgesetzes (BT-Drs. 11/756) die Auffassung, daß die auf Bundes- und Landesebene vorliegenden Regelungen zur Bewältigung des Altlastenproblems ausreichend sind.

2. Seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Abfallgesetzes hat sich aufgrund der gesammelten Vollzugserfahrungen, der inzwischen ergangenen Rechtsprechung und der zwischenzeitlich im Bundesrecht eingetretenen Rechtsänderungen die Notwendigkeit zur Anpassung einer Reihe von Vorschriften ergeben. Der Gesetzentwurf sieht hierzu insbesondere folgende Änderungen vor:

- a) Neuregelung der Rechtsnatur, des zulässigen Inhalts, und des Verfahrens zur Aufstellung und Verbindlicherklärung des Abfallentsorgungsplans (§ 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs).

Durch eine Änderung des Art. 1 BayAbfG soll die durch die Rechtsnatur des Abfallentsorgungsplans als fachlicher Plan im Sinn der Art. 15, 16 BayLPfG zwingend vorgegebene Verknüpfung der Abfallentsorgungsplanung mit der Landesplanung entfallen. Auf diese Weise wird eine größere Flexibilität der Abfallentsorgungsplanung erreicht. Der Abfallentsorgungsplan soll künftig – wie bereits der Tierkörperbeseitigungsplan im Sinn von § 15 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz – entweder als für die öffentlichen Planungsträger verbindlicher fachlicher Plan im Sinn des Landesplanungsgesetzes oder als nur für die staatlichen Behörden verbindliche Richtlinie erlassen und in beiden Fällen ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung für die Entsorgungspflichtigen oder für die Allgemeinheit für verbindlich erklärt werden können. Diese Änderung setzt voraus, daß sich das gesetzliche Beteiligungsrecht bei der Aufstellung und Verbindlicherklärung des Plans nicht – wie bisher – auf den Planungsträger beschränkt, sondern auch die privaten Entsorgungspflichtigen bzw. deren Verbände erfaßt. Dies ist vor allem für die Planung der Sonderabfallentsorgung von Bedeutung. Bezüglich des zulässigen Inhalts des Abfallentsorgungsplans soll klargestellt

werden, daß die in § 6 Abs. 1 AbfG vorgesehene Festlegung der Standorte von Abfallentsorgungsanlagen, ihrer Träger und ihres Einzugsbereichs auch bestimmte Vorgaben über die Art der Entsorgung einschließen kann, insbesondere die Zielvorgaben zur Verwirklichung des Verwertungsgebots und zur getrennten Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle.

Die Aufnahme von Zielen zur Abfallvermeidung in den Abfallentsorgungsplan ist dagegen nicht möglich. Gegenstand des Abfallentsorgungsplans können nur Maßnahmen der Abfallentsorgung sein, die nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 AbfG die Abfallverwertung und das Ablagern von Abfällen, nicht aber die Abfallvermeidung, umfaßt.

- b) Präzisierung und Erweiterung der Vorschriften über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren (§ 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs – Art. 3 Absätze 2 bis 5 BayAbfG).

Die Änderungen dienen im wesentlichen der Klarstellung und schaffen somit für die entsorgungspflichtigen Körperschaften einen klaren Rahmen für die Gebührenerhebung. Insbesondere soll im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die bisherige Regelung dahingehend ergänzt werden, daß zu den gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten auch die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für notwendige Vorkehrungen an den nach dem 10. 06. 1972 stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen gehören. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß zur kommunalen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nicht nur die gerade betriebene(n) Entsorgungsanlage(n), sondern auch die vorher betriebene(n), inzwischen stillgelegte(n) Anlage(n) gehören, soweit sie der Nachsorge, z.B. durch Sickerwasserentsorgung und Gaserfassung bei Deponien, bedürfen.

Die Berücksichtigung der Maßnahmen nach Art. 2 Abs. 3 BayAbfG n.F. bei den gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten geht über den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff des Kommunalabgabengesetzes hinaus. Den entsorgungspflichtigen Körperschaften soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, die Kosten der durch Art. 2 Abs. 3 BayAbfG neu geschaffenen Aufgaben, die nicht zu den betriebswirtschaftlichen Kosten (im engeren Sinne) der kommunalen Einrichtung „Abfallentsorgung“ gehören, auf die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung umzulegen, da diese indirekt von den Maßnahmen gemäß Art. 2 Abs. 3 BayAbfG n.F. profitieren (Schonung der knappen Entsorgungskapazitäten).

Der Klarstellung dient ferner die in Anknüpfung an Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 2 KAG getroffene Regelung über die Zulässigkeit eines progressiven Gebührentarifs. Den entsorgungspflichtigen Körperschaften wird damit in den Grenzen vorrangiger verfassungs- und kommunalabgabenrechtlicher Grundsätze die Möglichkeit eingeräumt, durch Gebühren, die progressiv zu den jeweils überlassenen Abfallmengen steigen, Anreize zur dringend gebotenen Abfallvermeidung zu schaffen. Solche Anreize, die mit den bisher üblichen linearen oder degressiven Tarifen nicht möglich sind, werden insbesondere im Bereich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle in Betracht kommen.

- c) Die Neufassung der die Beteiligung von entsorgungspflichtigen Körperschaften an privatrechtlich organisierten Gesellschaften betreffenden Regelung (§ 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs) paßt das Bayerische Abfallgesetz an die Änderungen des Art. 91 GO und Art. 79 LKRÖ an.
- d) Die Ergänzung des Art. 12 BayAbfG um Ermächtigungen zur Baueinstellung und zur Betriebsunteragung in bezug auf illegale Abfallentsorgungsanlagen dient der Klarstellung und der Erleichterung des Vollzugs (§ 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs).
- e) Die Änderungen der Zuständigkeitsbestimmung des Art. 15 BayAbfG sollen die Grundsätze der Funktionalreform umsetzen. Sie dienen ferner der Vereinfachung der Verwaltung sowie der Klarstellung von Zweifelsfragen (§ 1 Nr. 15 des Gesetzentwurfs).

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1:

Aufgrund der terminologischen Änderungen, die durch das Abfallgesetz des Bundes eingetreten sind, muß auch die Überschrift des Bayerischen Abfallgesetzes angepaßt werden.

Die neue Bezeichnung verdeutlicht die Verklammerung zwischen dem Bundes- und dem Landesgesetz.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 1):

Die Neuregelung hebt die nach bisherigem Recht bestehende zwingende Verknüpfung des Abfallentsorgungsplans mit dem Landesplanungsrecht auf. Der Abfallentsorgungsplan ist künftig nicht mehr zwingend als fachlicher Plan nach Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz aufzustellen; er kann vielmehr als Verwaltungsrichtlinie erlassen werden, die ausschließlich die staatlichen Behörden bindet (insbesondere bei Fördermaßnahmen). Damit wird eine erhöhte Flexibilität der Abfallentsorgungsplanung erreicht. Insbesondere können in geeigneten Einzelfällen für den Standort von Abfallentsorgungsanlagen parzellenscharfe Festlegungen getroffen werden, die zwar von der Ermächtigung des § 6 AbfG gedeckt sind, aber nicht mit dem Regelungsgehalt eines fachlichen Plans im Sinn des Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz in Einklang stehen.

Absatz 1 regelt die Aufstellung, den zulässigen Inhalt und die rechtliche Wirkung des Abfallentsorgungsplans. Satz 1 schreibt die Anhörung entweder der Entsorgungspflichtigen oder ihrer Interessenverbände (z.B. Kommunale Spitzenverbände, Industrieverbände) vor der Aufstellung des Abfallentsorgungsplans zwingend vor. Die Anhörung der Interessenverbände anstelle der Entsorgungspflichtigen wird insbesondere bei der Aufstellung des Sondermüllplans notwendig sein. In diesem Fall wird durch die Anhörung der einschlägigen Industrieverbände (z.B. Landesverband der Bayerischen Industrie, Verband der Chemischen Industrie) eine Beteiligung der Sonderabfallbesitzer bei der Sonderabfallentsorgungsplanung mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

Durch Satz 2 wird klargestellt, daß im Abfallentsorgungsplan auch Zielvorgaben zur Verwirklichung des Verwertungsgebots (§ 1a Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 3, 4 und Abs. 4 Satz 2 AbfG) und zur ordnungsgemäßen Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle gemacht werden können.

Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung unter redaktioneller Klarstellung des Gewollten.

Satz 4 bestimmt, daß der Abfallentsorgungsplan nur die staatlichen Behörden bindet, wenn nicht von den Möglichkeiten des Absatzes 2 Gebrauch gemacht wird.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, den Abfallentsorgungsplan ganz oder teilweise als fachlichen Plan im Sinn des Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz aufzustellen, wenn dies wegen der Raumbedeutsamkeit der Festlegungen und wegen seines überörtlichen Charakters zweckmäßig ist. Er ist dann von den öffentlichen Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 5 Abs. 4, § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes).

Die Ermächtigung des Satzes 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß ein Bedürfnis für eine Bindungswirkung der Festlegungen des Abfallentsorgungsplans gegenüber allen Entsorgungspflichtigen, also auch gegenüber den privaten Entsorgungspflichtigen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AbfG, bestehen kann. Diese dürfen dann Maßnahmen nicht mehr durchführen, die in Widerspruch zum Plan stehen.

Vor der Verbindlicherklärung nach Satz 2 sind nicht nur die Entsorgungspflichtigen oder ihre Interessenverbände, sondern auch sonstige Betroffene, z.B. von Standortfestlegungen berührte Gemeinden und gegebenenfalls sogar Privatpersonen, zu hören. Die Planung von Abfallentsorgungsanlagen vollzieht sich nach der Konzeption des Abfallgesetzes in einem mehrstufigen Planungsverfahren mit abschichtender Problemlösung. Im Abfallentsorgungsplan erfolgt in einem ersten Schritt die vorbereitende Planung, die für das nachfolgende abfallrechtliche Zulassungsverfahren nach § 7 AbfG einen bindenden Rahmen vorgibt. Bereits auf dieser vorgelagerten Planungsstufe können rechtlich geschützte, in die planerische Abwägung einzubeziehende Interessen von Gemeinden und Privatpersonen berührt werden, wenn die im Plan enthaltenen Festlegungen, insbesondere Standortbestimmungen, ein solches Maß an Konkretisierung und Individualisierung erreichen, daß sich bestimmte Wirkungen einer im Plan vorgesehenen Anlage auf die Umgebung schon im Zeitpunkt der Planaufstellung beurteilen lassen. Soweit daher rechtlich geschützte, in die planerische Abwägung einzubeziehende Interessen von Gemeinden und Privatpersonen bereits durch Festlegungen des Abfallentsorgungsplans berührt sein können, ist diesen Betroffenen nicht erst im abfallrechtlichen Zulassungsverfahren nach § 7 AbfG, sondern bereits im vorgelagerten Stadium der Aufstellung eines Abfallentsorgungsplans rechtliches Gehör zu ge-

währen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn im Plan der Standort einer Abfallentsorgungsanlage parzellen-, gebiets- oder gemeindescharf festgelegt wird.

Nach Satz 3 können die Festlegungen des Plans auch für allgemein verbindlich erklärt werden. In diesem Fall ist der Abfallentsorgungsplan auch von nicht entsorgungspflichtigen natürlichen oder juristischen Personen zu beachten. Sie dürfen dann keine Maßnahmen mehr durchführen, die in Widerspruch zum Plan stehen.

Diese Regelung verstößt nicht gegen Art. 31 GG, da insoweit kein entgegenstehendes Bundesrecht vorliegt. § 6 Abs. 1 Satz 6 AbfG stellt keine abschließende Regelung dar mit der Folge, daß landesrechtliche Vorschriften, die über den in § 6 Abs. 1 Satz 6 AbfG vorgegebenen Inhalt hinausgehen, unzulässig wären. Vielmehr liegt für den Bereich der Verbindlicherklärung mit Wirkung gegenüber jedermann eine Regelungslücke vor. Da eine selbst nicht entsorgungspflichtige Gemeinde, in deren Gebiet die Festlegungen des Abfallentsorgungsplans eine Entsorgungsanlage vorsehen, von der Verbindlicherklärung nach Satz 2 nicht erfaßt wird, besteht in den Fällen, in denen der Plan nicht als fachlicher Plan im Sinn des Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz aufgestellt wird, ein Bedürfnis für eine Verbindlicherklärung nach Satz 3, um gemeindliche Maßnahmen verhindern zu können, die eine Verwirklichung der im Plan vorgesehenen Festlegungen unterlaufen sollen. Ein Bedürfnis für die Regelung des Satzes 3 kann auch im Hinblick darauf bestehen, daß die Festlegung der Trägerschaft von Entsorgungseinrichtungen im Abfallentsorgungsplan im Verhältnis zu Konkurrenzunternehmen eine Berufsausübungsregelung darstellt, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur rechtmäßig ist, wenn sie durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgt.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 2):

Die in Absatz 3 Satz 1 begründete Pflicht der entsorgungspflichtigen Körperschaften, in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die größtmögliche Vermeidung von Abfällen hinzuwirken, betrifft den vom Bundesrecht nicht erfaßten Bereich der Reststoffvermeidung und -verwertung außerhalb der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen und außerhalb der Abfallentsorgung. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben in diesem Bereich die von Privaten initiierten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verwertung von Reststoffen, die nicht Abfall im Sinn des § 1 Abs. 1 AbfG sind, zu unterstützen oder auf solche Initiativen hinzuwirken.

Satz 2 stellt klar, daß die Kommunen die in Satz 1 begründete Pflicht im wesentlichen durch Beratung über die bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen erfüllen. Satz 2 stellt jedoch keine abschließende Regelung dar. Zusätzlich zur Beratung können im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben des Satzes 1 auch andere Maßnahmen der Gebietskörperschaften in Betracht kommen, z. B. die Aufstellung von Altstoff-Containern oder die kostengünstige Bereitstellung kommunaler Grundstücke zu diesem Zweck, ferner finanzielle Zuwendungen an Altstoffverwerter. Zur Einstellung von speziellen Abfallberatern ist die entsorgungspflichtige Körperschaft nicht verpflichtet, wenn sie über geeignetes Personal zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 3 verfügt.

Absatz 4 verpflichtet die entsorgungspflichtigen Körperschaften, Abfälle aus Haushaltungen insoweit getrennt vom übrigen Hausmüll zu entsorgen, als dies im Hinblick auf den Schadstoffgehalt erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG zu verhindern. Die Verpflichtung betrifft nur Abfälle, die nicht bereits von einer auf § 14 Abs. 1 Nr. 2 AbfG gestützten Verordnung erfaßt werden. Die in Absatz 4 getroffene landesgesetzliche Ergänzung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 AbfG verstößt nicht gegen Art. 72 Abs. 1 GG.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AbfG betrifft nämlich lediglich Abfälle, für die wegen ihres besonderen Schadstoffgehalts bundesweit die Notwendigkeit zur gesonderten Entsorgung besteht, verbietet aber dem Landesrecht nicht, vergleichbare Regelungen für Abfälle mit geringerem Schadstoffgehalt zu treffen, wenn diese unter Berücksichtigung auch der örtlichen Verhältnisse (z.B. Zusammensetzung des Hausmülls, verfügbare Entsorgungstechnik) einer getrennten Entsorgung bedürfen. Die Frage, welche Abfälle wegen ihres Schadstoffgehalts einer getrennten Entsorgung bedürfen, ist von der entsorgungspflichtigen Körperschaft unter Einschaltung der zuständigen Fachbehörden zu entscheiden.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 2a):

Art. 2a begründet ein Aneignungsverbot in bezug auf die vom überlassungspflichtigen Besitzer getrennt bereitgestellten Abfälle. Dem

Landesgesetzgeber steht die Kompetenz zur Normierung dieses privatrechtlich wirkenden Aneignungsverbots zu, da das gemäß Art. 74 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes zuzuordnende bürgerliche Recht in bezug auf Aneignungsverbote – im Gegensatz zu Aneignungsrechten – keine Regelungen enthält, die im Hinblick auf Art. 72 Abs. 1 GG der Zulässigkeit landesrechtlicher Vorschriften entgegenstünden (vgl. § 958 Abs. 2 BGB).

Das Aneignungsverbot bezieht sich auf solche Abfälle, die der Besitzer aufgrund einer satzungsmäßigen Verpflichtung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder einer entsprechenden Empfehlung getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch die entsorgungspflichtige Körperschaft oder deren Beauftragten bereitgestellt hat. Es erfaßt also die kommunalen Wertstoffsammlungen aber auch Sammlungen einzelner Gegenstände des Sperrmülls (z.B. Altmetallsammlungen). Gegenstände des Sperrmülls, die im Rahmen einer herkömmlichen (stofflich nicht getrennt) Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden sollen, fallen dagegen nicht unter das Aneignungsverbot des Art. 2 a.

Die Vorschrift soll verhindern, daß durch die Wegnahme bestimmter, gut verwertbarer Abfälle durch Dritte die wirtschaftlichen Grundlagen der stofflichen Verwertung gefährdet werden. Sie trägt auch dazu bei, Gefährdungen zu vermeiden, die durch das Aussondern und die unsachgemäße Behandlung von schadstoffhaltigen Abfällen entstehen können. Das Aneignungsverbot dient ferner der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch verstreut herumliegende Abfälle.

Da die dem Aneignungsverbot unterliegenden Gegenstände im Einzelfall herrenlos im Sinn des § 958 Abs. 1 BGB sein können und somit deren Aneignung durch Dritte nicht in jedem Fall gemäß § 242 StGB strafbar ist, besteht ein Bedürfnis, die Wegnahme dieser Gegenstände durch Dritte landesgesetzlich zu verbieten und so den Behörden die Möglichkeit zum Einschreiten zu eröffnen.

Zu widerhandlungen gegen das Aneignungsverbot stellen nach Art. 18 Nr. 1 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat auch die Möglichkeit, durch sicherheitsrechtliche Anordnungen künftige Zu widerhandlungen zu untersagen und diese Anordnungen gegebenenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs zu vollstrecken. In beiden Fällen entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie einschreitet. Damit wird vermieden, daß auch dann eingeschritten werden muß, wenn die Wegnahme im Einzelfall zu keinen nachteiligen Wirkungen führt oder sogar zu einer erwünschten Verminderung des Abfallaufkommens beiträgt.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 3):

Absatz 1 Satz 1 enthält in Abweichung von der bisherigen Regelung nur mehr die Ermächtigung zur Begründung eines Anschlußzwangs und zur Ausgestaltung der Überlassungspflicht. Eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Begründung eines Benutzungszwangs ist entbehrlich, da die Abfallbesitzer bereits gemäß § 3 Abs. 1 AbfG zur Nutzung der kommunalen Entsorgungseinrichtungen verpflichtet sind.

Satz 2 präzisiert, wie die Überlassungspflicht im einzelnen ausgestaltet werden kann.

Satz 3 enthält insbesondere die zur Verwirklichung des bundesgesetzlichen Verwertungsgebots und zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle erforderlichen landesgesetzlichen Ermächtigungen. Danach können die entsorgungspflichtigen Körperschaften die überlassungspflichtigen Abfallbesitzer zur getrennten Bereitstellung von Abfällen verpflichten, soweit diese erforderlich ist, um die Möglichkeiten der Abfallverwertung zu nutzen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 AbfG), die ordnungsgemäße sonstige Entsorgung sicherzustellen (Art. 2 Abs. 4 BayAbfG) oder einer durch Rechtsverordnung nach § 14 AbfG begründeten Verpflichtung zur getrennten Entsorgung nachzukommen.

Satz 4 erweitert die Ermächtigung des Satzes 3 um die Befugnis, die überlassungspflichtigen Abfallbesitzer zur Verbringung der Abfälle zu zentralen Sammelstellen zu verpflichten. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß eine entsprechende Verpflichtung für die Abfallbesitzer zumutbar sein, darf also nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen. Weitere Voraussetzung ist, daß eine entsprechende Verpflichtung zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich ist, was nur der Fall ist, wenn das Einsammeln der Abfälle am Anfallort für die entsorgungspflichtige Körperschaft mit erheblichem Aufwand verbunden wäre und so zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde.

Satz 5 übernimmt die bisher in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 verankerte Pflicht zur Vorlage der Abfallentsorgungssatzungen kreisangehöriger Gemeinden.

Durch die Aufspaltung des bisherigen Absatzes 2 in die neuen Absätze 2 bis 5 wird in der erforderlichen Klarheit zwischen Gebühren und Beiträgen, der Abgeltung von Mehrkosten und den Verweisungen auf die anwendbaren kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften differenziert.

Entsprechend dem in Art. 21 Abs. 2 GO für die Gemeinden zum Ausdruck gekommenen Grundsatz der Einrichtungseinheit sind auch im Bereich der Abfallentsorgung alle Anlagen eines Einrichtungsträgers grundsätzlich als einheitliche Einrichtung zu behandeln mit der Folge, daß die Gebühren und Beiträge einheitlich zu kalkulieren sind.

Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 enthalten die bisher in Absatz 2 Satz 1 zusammengefaßte Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

Absatz 2 Satz 2 enthält die erforderliche Einschränkung des weitgehenden Wortlauts der bisherigen Regelung. Er stellt klar, daß die Abgabenhöhe den kreisangehörigen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen nur insoweit zusteht, als sie aufgrund Aufgabenübertragung durch den Landkreis (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayAbfG) von den Besitzern überlassene oder unzulässig abgelagerte Abfälle einsammeln. Dagegen verbleibt es bei der Abgabenhöhe des Landkreises, soweit diesem die Abfälle überlassen werden, z. B. bei Selbstanlieferung der vom kommunalen Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle zur Entsorgungsanlage des Landkreises durch die Besitzer oder beim Einsammeln und Befördern durch den Landkreis im Falle der Übertragung des Betriebs der Entsorgungsanlage auf die Gemeinde.

Satz 3 dient der Klarstellung, daß die Körperschaft, die die Abfälle einsammelt, die Gebühren so zu bemessen hat, daß auch die Entgelte abgedeckt sind, die der anderen Körperschaft für die Durchführung der ihr obliegenden Maßnahmen – insbesondere das Behandeln, Lagern oder Ablagern – zustehen.

Absatz 4 enthält die Regelung über die Abgeltung von Mehrkosten im bisherigen Absatz 2 Sätze 3 und 4.

Absatz 5 faßt entsprechend dem bisherigen Absatz 2 Sätze 5 bis 8 die anzuwendenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zusammen und regelt die erforderlichen Modifizierungen.

Satz 1 Nr. 5 stellt ausdrücklich klar, daß zu den für die Bemessung der Abgaben maßgeblichen Kosten auch die Aufwendungen für Nachsorgemaßnahmen an früher betriebenen und inzwischen stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen gehören, da auch eine nachsorgebedürftige Altanlage Bestandteil der kommunalen Einrichtung „Abfallentsorgung“ ist. Zur Nachsorge im Sinn des Satzes 5 gehören insbesondere die Maßnahmen zur Rekultivierung, Sickerwasserbeseitigung und Entgasung bei Deponien. Für Nachsorgekosten, die während des Betriebs der Entsorgungsanlage bereits absehbar und bestimmbar sind, müssen Rückstellungen gebildet werden; insoweit scheidet die nachträgliche Umlegung aus. Im Hinblick auf den Grundsatz der periodischen und leistungsgerechten Kostenzuordnung darf der zeitliche Abstand zwischen der Stilllegung der Altanlage und der Umlegung der Nachsorgekosten, die bei Deponien in der Regel für einen Zeitraum von etwa 20 Jahren anfallen, nicht zu groß sein. Die Ansatzfähigkeit von Nachsorgekosten ist daher auf Anlagen beschränkt, die nach dem Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes (10. Juni 1972) stillgelegt wurden.

Ferner eröffnet Satz 1 Nr. 5 den entsorgungspflichtigen Körperschaften die Möglichkeit, die Kosten der durch Art. 2 Abs. 3 BayAbfG neu geschaffenen Aufgaben der Beratung von Abfallbesitzern und der Unterstützung von Initiativen zur Abfallvermeidung und -verwertung auf die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung umzulegen. Die Kosten für Maßnahmen nach Art. 2 Abs. 3 BayAbfG n.F. gehen über die nach dem Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen betriebswirtschaftlichen Kosten (im engeren Sinn) der Einrichtung zur Abfallentsorgung hinaus. Die Umlegung auch dieser Kosten auf die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen ist dennoch gerechtfertigt, da Maßnahmen nach Art. 2 Abs. 3 BayAbfG n.F. zu den kommunalen Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung gehören und über die Reduzierung der Abfallmengen und der damit verbundenen Entlastung der Entsorgungseinrichtungen bei deren Benutzern mittelbar zu Vorteilen führen.

Satz 1 Nr. 6 stellt in Anknüpfung an Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 2 KAG klar, daß zur Schaffung von Anreizen zur dringend gebotenen Abfall-

vermeidung eine progressive Staffelung der Benutzungsgebühren zulässig ist. Damit können in Abhängigkeit zur Menge der der entsorgungspflichtigen Körperschaft jeweils überlassenen Abfälle progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden; dies ist insbesondere für den Bereich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle von Bedeutung. Die Möglichkeit, die Gebühren nach einem linearen oder degressiven Tarif zu bemessen, bleibt unberührt. Auch bei progressiver Tarifgestaltung sind die vom Äquivalenz- und Gleichheitsprinzip sowie vom Kostendeckungsprinzip gesteckten Grenzen zu beachten.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 4 Abs. 2):

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß die Beteiligung von entsorgungspflichtigen Körperschaften an privatrechtlichen Gesellschaften nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften der Art. 91 Gemeindeordnung, Art. 79 Landkreisordnung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zulässig ist. Ein über diese Vorschriften hinausgehendes Versagungsermessen für die kommunalrechtlich erforderliche Genehmigung besteht nicht. Der Wegfall der nach Art. 4 Abs. 2 a.F. erforderlichen, gegenüber der kommunalrechtlichen Genehmigung selbständigen abfallrechtlichen Genehmigung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 7 Abs. 1 Satz 1):

Wegen der Aufhebung der §§ 20 bis 29 AbfG ist eine Anpassung des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 an die das Planfeststellungsverfahren betreffenden Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 9 Abs. 2):

Art. 9 Abs. 2 n.F. umschreibt die im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen in Anlehnung an die für das Planfeststellungsverfahren geltende Bestimmung des Art. 73 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die in Art. 9 Abs. 2 a.F. enthaltene Verordnungsermächtigung ist entbehrlich, da sie auf die Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 AbfG beschränkt ist und daher für die in der Praxis bedeutsameren Planfeststellungsverfahren nicht genutzt werden kann. Künftig wird die Technische Anleitung Abfall bundesweit einheitliche Regelungen für die im Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen enthalten.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 11 Abs. 1 Satz 2):

Die Neufassung des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 ist erforderlich, um die Vorschrift an die durch die Aufhebung des Abfallbeseitigungsgesetzes eingetretene neue Rechtslage anzupassen.

Zu § 1 Nm. 10 und 11 (Überschrift des Abschnitts II des zweiten Teils, Art. 12):

Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an die Terminologie des neuen Abfallgesetzes.

Art. 12 Satz 1 stellt unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und in Anlehnung an Art. 81 und 82 der Bayerischen Bauordnung klar, daß bei illegalen Abfallentsorgungsanlagen nicht nur die Beseitigung, sondern auch die Einstellung der Bauarbeiten angeordnet und der Betrieb untersagt werden kann.

Satz 2 übernimmt die bisher in Satz 1 enthaltene Einschränkung für den Erlaß von Beseitigungsanordnungen.

Satz 3 stellt im Interesse der Rechtssicherheit und -einheitlichkeit klar, daß die von Satz 1 erfaßten Anordnungen auch gegenüber Rechtsnachfolgern gelten, wie dies für bauaufsichtliche Anordnungen in Art. 82 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung normiert worden ist.

Satz 4 entspricht der bisher in Satz 2 enthaltenen Regelung.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 13 Abs. 1):

Die Neufassung von Art. 13 Abs. 1 dient der terminologischen Anpassung der Vorschrift an § 9 AbfG und erweitert ihren Anwendungsbereich auf die übrigen Fälle einer Betriebsuntersagung.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 14):

Die Änderung des Art. 14 Satz 1 dient der Rechtsklarheit.

Zu § 1 Nr. 14 (Überschrift des dritten Teils):

Die Änderung der Überschrift des dritten Teils dient der Anpassung an die geänderte Artikelfolge des dritten Teils.

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 15):

Die Neufassung des Art. 15 präzisiert die nach der bisherigen Vorschrift bestehenden Zuständigkeiten und ändert sie in Teilbereichen entsprechend der bisher in der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) vom 03. 2. 1989 getroffenen Regelung.

In Absatz 1 Satz 1 wird entsprechend der bisherigen Regelung die grundsätzliche Zuständigkeit der Regierung für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften festgelegt.

Die für Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 AbfG getroffene Einvernehmensregelung (Satz 2 a.F.) entfällt. In Anbetracht der äußerst geringen Bedeutung des § 3 Abs. 7 AbfG in der Praxis reicht es aus, das Einvernehmen durch eine Vollzugsbekanntmachung vorzuschreiben. Ein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung besteht insoweit nicht.

Entbehrlich ist ferner die bisher (Satz 3 a.F.) vorgesehene Antragstellung bei der Gemeinde in den Fällen des § 4 Abs. 2 AbfG. Die Beteiligung der Gemeinde durch die für Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 AbfG nunmehr zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann durch Vollzugsbekanntmachung sichergestellt werden. Eine Regelung in Form eines Gesetzes ist auch insoweit nicht erforderlich.

Durch die Neufassung des Art. 15 entfällt ferner der bisherige Absatz 2 mit der Folge, daß gemäß Absatz 1 Satz 1 n.F. die Regierungen für Genehmigungen nach § 13 AbfG und nach der Abfallverbringungs-Verordnung zuständig sind. Diese dem Grundsatz der Funktionalreform entsprechende Zuständigkeitsverlagerung vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen auf die Regierungen wurde bereits durch § 1 Abs. 6 AbfZustV vorgenommen und wird nunmehr gesetzlich verankert.

Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 2 ermächtigt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, eine bestimmte Regierung für einzelne Teilbereiche landesweit zur zuständigen Behörde zu bestimmen. Eine derartige landesweite Zuständigkeitskonzentration bei einer Regierung kommt insbesondere für die Aufgaben im Vollzug des § 13 AbfG und der Abfallverbringungs-Verordnung in Betracht, die nicht bei allen Regierungen im gleichen Umfang anfallen, gleichwohl aber aufgrund der Komplexität der zu beachtenden Vorschriften in besonderem Maße qualifiziertes Personal erfordern.

Absatz 2 Satz 1 begründet entsprechend der bisherigen Regelung die Zuständigkeit des Landesamts für Umweltschutz für die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen und stellt klar, daß sich diese Überwachungskompetenz nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG auch auf nach dem 10.6.1972 stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen erstreckt.

Absatz 2 Satz 2 erweitert die entsprechend der bisherigen Regelung (Absatz 3 Satz 2 a.F.) bestehende Überwachungskompetenz der Bergämter auf nicht unter Bergaufsicht stehende unterirdische Hohlräume und stellt klar, daß sich die Überwachungskompetenz des Bergamts nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG auch auf stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen in einem Bergbaubetrieb erstreckt, solange die Bergaufsicht fortbesteht.

Satz 3 überträgt die nur nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG veranlaßte abfallrechtliche Überwachung von Grundstücken, auf denen vor dem 11.06. 1972 Abfälle angefallen oder entsorgt worden sind, wegen des Sachzusammenhangs mit dem Vollzug wasser- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften auf die Kreisverwaltungsbehörden. Hiervon ausgenommen sind solche Grundstücke, die auch noch nach dem 10.06. 1972 zur Abfallentsorgung genutzt worden sind. Diese sollen, ebenso wie die erst nach diesem Zeitpunkt stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, vom Landesamt für Umweltschutz bzw. vom Bergamt überwacht werden. Diese Regelung entspricht der in § 1 Abs. 3 AbfZustV getroffenen Zuständigkeitsaufteilung, die sich in der Praxis bewährt hat.

Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 15 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz.

Satz 5 verdeutlicht, daß den für die Überwachung zuständigen Behörden die bundesgesetzlich begründeten Befugnisse nach § 11 Abs. 4 AbfG zustehen.

Satz 6 verleiht den entsorgungspflichtigen Körperschaften das Recht, von den Abfallbesitzern Auskünfte zu verlangen sowie deren Grundstücke und gegebenenfalls auch Wohnungen zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Entsorgungspflicht erforderlich ist. Den entsorgungspflichtigen Körperschaften wird damit die Möglichkeit

gegeben, die Einhaltung der kommunalen Abfallentsorgungssatzungen, insbesondere der Vorschriften über den Anschlußzwang und die Überlassungspflicht zu kontrollieren.

Absatz 3 übernimmt die bisher in Art. 15 Abs. 5 enthaltene Verordnungsermächtigung unter Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten zugunsten der Bergämter. Ihnen können künftig nicht nur Zuständigkeiten des Landesamts für Umweltschutz, sondern auch solche der Regierung übertragen werden.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 16):

Satz 1 übernimmt unter Einbeziehung der durch Art. 15 Abs. 2 Satz 3 n.F. begründeten Überwachungszuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde die bisherige Regelung in Art. 15 Abs. 4 Satz 1. Die Herausnahme dieser Regelung aus der Zuständigkeitsvorschrift des Art. 15 soll Mißverständnisse hinsichtlich des Charakters der Regelung als materielle Anordnungsermächtigung ausschließen.

Satz 2 ermächtigt entsprechend der bisher in Art. 15 Abs. 5 getroffenen Regelung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, auch Zuständigkeiten der Regierung zum Erlaß von Anordnungen auf die Kreisverwaltungsbehörden zu übertragen.

Satz 3 erweitert entsprechend der bisher in Art. 15 Abs. 4 Satz 2 getroffenen Regelung die Überwachungskompetenz des Bergamtes auf die Befugnis zum Erlaß von Anordnungen.

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 18):

Die Einfügung der neuen Nummer 1 ist eine Folge der Neuregelung in Art. 2 a BayAbfG durch § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs. Sie versetzt die Verwaltungsbehörde in die Lage, nach pflichtgemäßem Ermessen Verstöße gegen das Wegnahmeverbot des Art. 2 a BayAbfG mit Bußgeld zu ahnden.

Nummer 2 ist eine Folge der Einfügung der neuen Nr. 1.

Zu § 1 Nr. 18:

Durch diese Regelung werden die Vorschriften des Bayerischen Abfallgesetzes, die nicht bereits von den sachlichen Änderungen nach § 1 Nr. 1 bis 15 betroffen sind, an die terminologischen Änderungen des Abfallgesetzes angepaßt.

Zu § 2:

Nicht nur für neu aufzustellende, sondern auch für bereits bestehende Abfallentsorgungspläne soll aus den in der Begründung zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs angeführten Gründen die strikte Bindung an das Landesplanungsrecht gelöst werden. Deshalb kann nach Satz 1 den bis zum Erlaß neuer Pläne fortgeltenden Plänen (Haus- und Sondermüllbeseitigungsplan) für die Zukunft bei Bedarf die landesplanerische und die abfallrechtliche Verbindlichkeit genommen werden. Satz 2 schafft die Möglichkeit, diesen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 4 BayAbfG n.F. nur mehr mit behördeninterner Bindungswirkung ausgestatteten Plänen doch wieder Verbindlichkeit gegenüber den Entsorgungspflichtigen oder gegenüber der Allgemeinheit zu geben, soweit hierzu ein Bedürfnis besteht.

Zu § 3:

Absatz 1 ist eine notwendige Folge der Aufhebung des Altölgesetzes durch § 30 AbfG.

Absatz 2 Nummer 1 paßt Art. 41 der Bayerischen Bauordnung an die terminologischen Änderungen des Abfallgesetzes an und erweitert die Verpflichtung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung bei baulichen Anlagen auf alle Abfallarten. Die Beibehaltung der bisherigen Beschränkung auf feste Abfallstoffe widersprüche den umweltpolitischen Zielen und dem Grundsatz der Umweltvorsorge.

Absatz 2 Nummer 2 enthält die notwendige Anpassung des Wortlauts des Art. 87 Satz 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung an die terminologischen Änderungen des Abfallgesetzes.

Absatz 3 enthält neben den erforderlichen terminologischen Anpassungen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes an das neue Abfallgesetz Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen. Das Bayerische Immissionsschutzgesetz geht von der Identität von Genehmigungs- und Überwachungsbehörde aus. Im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen ist dieser Grundsatz bisher durchbrochen. Für die Genehmigung ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes die Regierung zuständig, für die Überwachung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes die Kreisverwaltungsbehörde. Auf Grund der bisherigen Vollzugserfahrungen ist es zweckmäßig, auch die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen der sachnäheren und entscheidungskompetenteren Regierung zu übertragen.

Soweit nach Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes die Genehmigungszuständigkeit auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen wird (§ 2 AbfZustV), soll in gleichem Umfang auch die Überwachungszuständigkeit übertragen werden. Dies wird durch entsprechende Verweisung auf Art. 1 Abs. 3 im neu eingefügten Satz 3 des Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes erreicht.

Die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit nach Art. 15 Abs. 2 und 3 BayAbfG n.F. bleibt von der immissionsschutzrechtlichen Neuregelung weiterhin unberührt. Sofern diese Überwachungstätigkeit weiterhin vom Landesamt für Umweltschutz ausgeübt wird, kann durch Vollzugsanweisung geregelt werden, daß bestimmte immissionsschutzrechtliche Überwachungstätigkeiten, die gleichermaßen vom Abfallrecht gefordert werden, durch die Tätigkeit des Landesamts für Umweltschutz abgedeckt sind. Daneben kann die Regierung aber auch, z.B. im Bereich der Anlagensicherheit, eine eigene Überwachungstätigkeit entfalten und insbesondere die gesetzlich der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zugewiesenen Entscheidungen treffen.

Die Ergänzung in Art. 4 Abs. 2 stellt klar, daß das Landesamt für Umweltschutz auch dann zur Überwachung zuständig ist, wenn Anforderungen an Stoffe und Erzeugnisse in Verordnungen nach § 37 BImSchG enthalten sind. § 37 BImSchG ist anstelle von §§ 34 und 35 BImSchG eine besondere Ermächtigung zur Übernahme von Verpflichtungen aus internationalen Verträgen oder Beschlüssen der EG in das deutsche Recht.

Absatz 4 paßt den Wortlaut des Art. 2 Nr. 9 Buchst. c des Bayerischen Landesplanungsgesetzes an die terminologischen Änderungen des Abfallgesetzes an.